

# **Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen**

## **für die kirchlichen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig**

### **§ 1**

#### **Begriff und Auftrag der Ev.-luth. Kindertagesstätten**

(1) Die Kindertagesstätte ist ein Angebot der Evangelischen – luth. Kirchengemeinde und steht allen Erziehungsberechtigten für ihre Kinder offen. Sie ist ein Kernpunkt kirchengemeindlicher Arbeit. Die Mitarbeiter/innen arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen unverwechselbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag, auf der Grundlage des Nds. Bildungs- und Orientierungsplanes.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, zu begleiten und zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- kindgemäße Vermittlung von biblischen Geschichten, Liedern, Gebeten und das gemeinsame Erleben von Gottesdiensten und Festen im Kirchenjahr.

(3) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Tageseinrichtung der Kirchengemeinde ergänzt und unterstützt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist deshalb unerlässlich. Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigte verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Information. Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten wird insbesondere auch durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

### **§ 2**

#### **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage der vom Träger der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegten Kriterien, wobei der Träger das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz sowie die mit der Stadt Braunschweig vereinbarten Förderrichtlinien und Aufnahmekriterien beachtet.

(2) In den Kindertagesstätten der Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Liegen mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vor, erfolgt die Auswahl nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes, spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes vorlegen

- a.) den unterschriebenen Betreuungsvertrag mit der Anlage 1,
- b.) die Einzugsermächtigung
- c.) die für die Ermittlung des Entgeltes oder für die Ermittlung der Entgeltbefreiung erforderlichen Unterlagen
- d.) den Impfpass oder einen Nachweis über die Impfberatung
- e.) die Einverständniserklärung (Anlage 2) mit der die Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur, wenn die unter a) - e) genannten Unterlagen am vereinbarten Aufnahmetag vorliegen, anderenfalls kann die Aufnahme des Kindes bis zur vollständigen Aushändigung der erforderlichen Unterlagen verschoben werden.

Die Aufnahme des Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages kann verweigert werden, wenn die Erziehungsberechtigten bei einer anderen kirchlichen Kindertagesstätte im Kirchenverband Braunschweig mit der Entgelt- und/oder Essensgeldzahlung für das anzumeldende Kind oder ein Geschwisterkind in Verzug sind.

### § 3 Entgelt

(1) Die Berechnung und Festsetzung erfolgt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung. Das Entgelt muss nach dem Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder unter Berücksichtigung des Einkommens, der Zahl der Kinder sowie nach der Betreuungsform und den Betreuungszeiten gestaffelt sein.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelttarifes durch die Stadt Braunschweig können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

(3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte sind nicht im Entgelt enthalten und werden in der Regel zusätzlich mit dem Kindertagesstättenentgelt monatlich erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Essensgeldes besteht grundsätzlich für den Zeitraum, für den das Kind für das Mittagessen angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich am Mittagessen teilnimmt, und auch für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Schließungszeiten.

Über Rückerstattungsansprüche in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Träger auf entsprechenden Antrag.

Wird das Essengeld über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht bezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

(4) Soweit vom Kindertagesstättenträger unabhängig von der Mittagsverpflegung eine sog. „Verpflegungspauschale“ festgesetzt wird, wird diese ebenfalls zusätzlich zum Entgelt und zusätzlich zum Essensgeld monatlich erhoben. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der festgesetzten Verpflegungspauschale, über die sie bei Anmeldung informiert werden, einverstanden.

### § 4 Zahlung des Entgeltes

(1) Entgelt und Essensgeld sind jeweils monatlich im Voraus, in der Regel bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Für den Aufnahmemonat ist das zu entrichtende Entgelt mit Vertragsabschluss fällig. Erziehungsberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Kindertagesstättenentgeltes für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Kindertagesstättenträger berechtigt, den Betreuungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 zu kündigen.

(2) Das Entgelt ist während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) auch in den Ferien und während Eingewöhnungszeiten bzw. Krankheitszeiten zu entrichten. Die in § 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Entgeltes erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Braunschweig ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich bis zur endgültigen Festsetzung zur Zahlung eines Entgeltes im Rahmen der Selbsteinschätzung, mindestens jedoch zur Zahlung des jeweilig geltenden Mindestbeitrages gemäß der Entgeltstaffel der Stadt Braunschweig. Nebenkosten, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen und gesondert eingesammelt, diese Nebenkosten sind nicht im Entgelt enthalten.

(4) Die Erziehungsberechtigten nehmen in der Regel am Lastschriftverfahren des Verwaltungsamtes des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig teil und erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung. Formulare sind bei der Kindergartenleitung erhältlich. Bei Überweisung durch die Erziehungsberechtigten ist die Überweisung auf das Konto des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig vorzunehmen.

Bei der Überweisung sind unbedingt der Name des Kindes und / der besuchten Kindertagesstätte anzugeben.

## § 5

### Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Vom Träger der Kindertagesstätte unter Beteiligung des Elternbeirates beschlossene Änderungen der Öffnungszeiten werden zwei Monate vorher bekannt gegeben.

(2) Jedes Kind sollte möglichst bis 8.30 Uhr in der Kindertagesstätte sein, um ausreichend Zeit für Bildungsarbeit und gemeinsames Erleben zu haben, und damit dauernde Störungen durch neu hinzukommende Kinder vermieden werden. Ebenso wird um pünktliches Abholen gebeten.

(3) Bei dem Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort oder in eine Schulkindbetreuungsgruppe in und an Grundschulen muss eine neue Voranmeldung erfolgen und ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen werden.

(4) Soweit pädagogische Gesichtspunkte es geboten erscheinen lassen, kann der vereinbarte Betreuungsumfang von der Kindertagesstättenleitung im ersten Monat nach der Aufnahme abweichend festgelegt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Entgeltes besteht in diesen Fällen nicht.

## § 6

### Schließung der Einrichtung

(1) Während der Sommerferien wird die Kindertagesstätte in der Regel für die Dauer von 3 Wochen, des Weiteren zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Fortbildungsveranstaltungen und Studientagen (bis zu 2 Tage pro Halbjahr) geschlossen. Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiter/innen zeitweilig zu schließen, wenn die Vorgaben des KiTaG (Kindertagesstättengesetz) nicht eingehalten und Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

In allen Fällen haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## § 7

### Regelungen im Krankheitsfall

(1) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i.S.d. Infektionsschutzgesetzes, vgl. Merkblatt des Gesundheitsamtes), auch im häuslichen Bereich unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, etc..

(3) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten kann für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung und dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten im Einzelfall erfolgen.

## § 8

### Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens nach 3 Tagen zu verständigen.

(2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der dienstlichen und privaten Telefonnummer/Handynummer sowie der Krankenkasse sowie Änderungen, die das Sorgerecht für das Kind betreffen, dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Kirchengemeinde nicht

## § 9

### Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten.

Für den Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten. Außer den Erziehungsberechtigten dürfen andere Personen (Beauftragte) Kinder von der Kindertagesstätte nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten dazu vorliegt.

Die abholberechtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Die Leitung kann in Einzelfällen mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten Ausnahmen

zulassen, wobei das Alter- und der Entwicklungsstand des Kindes und die Gefahrensituation auf dem Weg zu berücksichtigten sind.

## § 10 Unfallversicherung

(1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

## § 11 Abmeldungen

(1) Das Kindergartenjahr läuft vom 1. August bis 31. Juli eines jeden Jahres. Abmeldungen sind nur zum Ablauf eines Kindergartenjahres möglich und schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres zu erklären. Gleiches gilt, wenn ein anderes Betreuungsangebot oder eine andere Betreuungszeit in der Kindertagesstätte in Anspruch genommen werden soll.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfanges zum Monatsende zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstättenträger vertraglich vereinbart werden.

(3) Das Entgelt ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird bzw. der Betreuungsvertrag beendet ist.

(4) Sollte ein Kind im Ausnahmefall über die Erreichung der allgemeinen Schulpflicht hinaus in der Kindertagesstätte weiterhin betreut werden müssen, prüft der Träger, ob eine Betreuung erfolgen kann. Bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres muss die Betreuung und weitere Aufnahme zwischen Träger und Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

## § 12 Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten und von dem Kindertagesstättenträger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

(2) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

### § 13

#### Kündigung durch den Träger der Kindertagesstätte

(1) Der Träger der Kindertagesstätte hat über die in § 12 geregelten Kündigungsrechte hinaus das Recht,

- a) den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, wenn das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfangs) nicht mehr aufrechterhalten werden kann.
- b) den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind.
- c) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein Kind nachweislich durchgehend 4 Wochen fehlt, ohne dass der/die Leiter/in der Kindertagesstätte verständigt worden ist.

(2) Die Kündigung des Trägers der Kindertagesstätte bedarf der Schriftform. Die Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Zahlung des Entgeltes bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist bestehen.

### § 14

#### Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet der Träger der Einrichtung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeiter/innen.

### § 15

#### Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 – 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

(Die Bestimmungen können in der Kindertagesstätte eingesehen werden.)

### § 16

#### Betreuungsvertrag

(1) Die vorstehenden Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

(2) Der Träger der Einrichtung kann die Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts und die Widerspruchsfrist wird die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten hinweisen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§ 17  
Inkrafttreten

Die Allgem. Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die evangelischen Kindertagesstätten treten mit Wirkung vom 1.8.2016 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

Braunschweig, den